

**Gebührensatzung
über die Sondernutzung
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Itzehoe
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

(Diese Satzung stellt ein Arbeitsexemplar – nicht veröffentlicht – dar. Die Originalfassung kann bei der Ordnungsabteilung der Stadt Itzehoe eingesehen werden.)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S.425), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 631) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 30) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 24.09.2020 folgende Gebührensatzung für die Stadt Itzehoe erlassen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Itzehoe werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(3) Die Gebühr wird mit Erteilung der Erlaubnis, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erlaubniserteilung fällig. Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Zugang der Zahlungsaufforderung bei der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner sofort fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren zu Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(4) Bei dem Abschluss von Gestattungsverträgen ist das zu zahlende Nutzungsentgelt innerhalb von vier Wochen nach dem Vertragsabschluss fällig.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
- b) die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst gestellt hat,

c) die-/derjenige, die/der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in ihrem/seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Ist eine andere Person Eigentümerin oder Eigentümer der Einrichtung oder der Anlage, die der Ausübung einer Sondernutzung dient, so haftet sie oder er neben der Benutzerin oder dem Benutzer für die Gebühr.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:

a) Sondernutzungen nach § 7 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Itzehoe,

b) Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,

c) Sondernutzungen zum Zwecke der Wahlwerbung gemäß § 26 StrWG,

d) Mobile Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel, Sitzgelegenheiten, Fahrradständer und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,

e) Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsleitungen dienen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineinragen,

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 4 Gebührenbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind

a) die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch und die Verkehrsfläche (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straßen, Wege und Plätze, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung) sowie

b) der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.

(3) Im Übrigen kann eine Ermäßigung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Gebührenberechnung

(1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.

(2) Alle errechneten Endgebühren werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

§ 6 Gebührenerstattung

(1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(2) Widerruft die Stadt Itzehoe die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet oder die fällige Gebühr anteilmäßig erlassen. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

(3) Beträge unter 25 Euro werden nicht erstattet.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der dafür erforderlichen Daten gem. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 162) in der zurzeit gültigen Fassung zulässig. Dies gilt insbesondere für

- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum
- b) Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines Bevollmächtigten
- c) Name und Lage des Gewerbebetriebes/der Betriebseinrichtung
- d) Örtlicher Bereich/Lage der Sondernutzung
- e) Dauer und Umfang der Sondernutzung
- f) Art der Sondernutzung

(2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) aus den Unterlagen des Genehmigungsverfahrens,
- b) aus den Grundsteuerakten,
- c) aus dem Einwohnermelderegister,
- d) aus den Grundbuchakten,
- e) aus den Akten des Katasteramtes
- f) aus den der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 – 28 Baugesetzbuch bekannt gewordenen Daten
- g) aus gewerberechtlichen Anmeldungen sowie
- h) aus den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten.

(3) Soweit zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.

(4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 12.10.2019 in Kraft getretene Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Itzehoe (Sondernutzungsgebührensatzung) außer Kraft.

Itzehoe, 23.10.2020

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Koeppen
Bürgermeister

Hinweis auf die Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung 44/2020 der Sondernutzungsgebührensatzung erfolgte am 13.11.2020 in der Stadtzeitung der Stadt Itzehoe und ergänzend unter www.itzehoe.de. Die Sondernutzungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.